

Bezirksregierung Detmold  
 Dezernat 33  
 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung

Bielefeld, den 18.04.2013

Flurbereinigung Salzetal  
 Az.: 33 B 22 94 2 – H. Nr. 64

Dienstgebäude Bielefeld  
 Stapenhorststr. 62  
 33615 Bielefeld  
 Tel.: 05231/71-0

### 3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung in Bielefeld vom 21.11.1994 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 und 2 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zur Zeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

**Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:**

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Herford  
 Stadt Vlotho

<u>Gemarkung Exter</u>	Flur 22	Flurstück	27
	Flur 30	Flurstücke	58, 59, 60, 61, 62, 63, 64
	Flur 31	Flurstücke	23, 63, 64, 66, 67, 72, 73, 74
	Flur 32	Flurstücke	16, 19

<u>Gemarkung Valdorf</u>	Flur 42	Flurstück	29
--------------------------	---------	-----------	----

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 212 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Vlotho, sowie den Eigentümern der von diesem Beschluss betroffenen Grundstücke zugesandt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21.11.1994 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Salzetal.

### Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem mit der Flurbereinigung verfolgten Zweck. Letzterer besteht darin, mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Ansprüche des Naturschutzes auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite zu bewirken. Darüber hinaus ermöglicht die Zuziehung die Durchführung rein agrarstruktureller Verbesserungen in Form der Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes, wie sie aufgrund der örtlichen Verhältnisse angezeigt ist.

Die Grundstückseigentümer haben der Änderung des Flurbereinigungsgebietes durch Zuziehung ihres Flurstückes zugestimmt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)  
9 a Senat – Flurbereinigungsgericht –  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

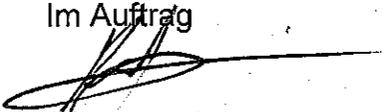
Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten.

Falls die Frist zur Klagerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33

Im Auftrag

  
(Hartmann)

